



Richtlinien des Landkreises Germersheim für die Inanspruchnahme eines Fahrdienstes für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen



Inhalt

	Seite
§ 1 Aufgabe und Ziel	2
§ 2 Allgemeines / Rechtsgrundlage	2
§ 3 Berechtigter Personenkreis	2
§ 4 Nachweis der Berechtigung	3
§ 5 Zweck der Fahrten	3
§ 6 Umfang der Beförderung	4
§ 7 Einkommensgrenze / Kostenbeteiligung	4
§ 8 Inanspruchnahme des Fahrdienstes	4
§ 9 Begleitperson	5
§ 10 Nachweis der Berechtigung zur Beförderung	5
§ 11 Antragstellung auf Fahrtkostenübernahme	5
§ 12 Beförderungsentgelte und Abrechnung	6
§ 13 Haushaltsvorbehalt	6
§ 14 Inkrafttreten	6



§ 1 Aufgabe und Ziel

Beförderungsmöglichkeiten für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen werden von der Kreisverwaltung Germersheim unterstützt, um die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft – insbesondere durch den Besuch von Verwandten, Freunden und Bekannten, Theatern, Kinos, Konzerten, Museen, Sportveranstaltungen, Ausflügen oder sonstigen Geselligkeiten – noch besser zu ermöglichen und zu gewährleisten.

§ 2 Allgemeines / Rechtsgrundlage

Die Förderung der Inanspruchnahme eines Fahrdienstes ist eine Maßnahme zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

- nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) I,
- nach § 54 Abs. 1 SGB XII,
- in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX,
- § 22 Verordnung (VO) zu § 60 SGB XII,
- sowie für Kriegssopfer und Gleichgestellte nach § 27 d Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit den vorgenannten Bestimmungen.

§ 3 Berechtigter Personenkreis

Menschen mit Wohnsitz im Landkreis Germersheim.

Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihres Handicaps dauerhaft

- ... ohne fremde Hilfe (Begleitung) ihre Wohnung nicht (mehr) verlassen können,
- ... ohne fremde Hilfe (Begleitung) öffentliche Verkehrsmittel nicht erreichen und nicht nutzen können,
- ... "herkömmliche" Taxen bzw. Mietwagen nur mit besonderen Schwierigkeiten nutzen können,
- ... selbst nicht über ein eigenes geeignetes Fahrzeug verfügen bzw. dieses selbst nicht in angemessener Weise zur Fortbewegung nutzen können,
- ... nicht in angemessener Weise von Haushaltsangehörigen oder anderen Begleitpersonen befördert werden können.



§ 4 Nachweis der Berechtigung

Anspruchsberechtigt sind Personen, für die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

1. Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit folgenden Merkzeichen:

- "aG" (= der Mensch ist außergewöhnlich gehbehindert),
- "H" (= der Mensch ist hilflos) oder
- Gleichzeitiges Vorliegen von "G", "aG" und "B" ("B" = Nachweis zur Berechtigung der Mitnahme einer Begleitperson).

2. Vorliegen der Pflegestufe II oder III (SGB XI). Als Nachweis ist zu erbringen:

Bewilligungsbescheid der Pflegekasse.

3. Vorliegen einer oder mehrerer Erkrankungen und daraus resultierende Einschränkungen der außerhäuslichen Mobilität, die vergleichbar sind mit den unter Punkt 1. und 2. genannten Schweregraden¹⁾. Als Nachweis ist zu erbringen: Ärztlicher Nachweis und Stellungnahme der Beratungs- und Koordinierungsstellen im Landkreis Germersheim (BEKOs).

¹⁾ Zu diesem Personenkreis zählen auch Personen, bei denen Merkzeichen "G" (= die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr ist erheblich beeinträchtigt) und weitere Einschränkungen vorliegen.

§ 5 Zweck der Fahrten

Förderung der Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben:

- **Allgemeine Besuchsfahrten** (z.B. zu Familienangehörigen, Freunden und Bekannten)
- **Fahrten zur Freizeitgestaltung** (z.B. Besuch von Vereinen, Clubs, Sport- oder sonstigen Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen, Ausflüge)
- **Fahrten zur Teilnahme an kulturellen, geselligen, kirchlichen und sportlichen Veranstaltungen** (z.B. Besuch von Theater, Kino, Museen und Ausstellungen)
- **Besorgungen des täglichen Lebens** (z.B. Einkaufen, Behörden, Sparkassen und Banken)

Nicht gefördert werden:

- **Fahrten zu Urlaubs- oder Kurorten**
- **Fahrten, für die andere Kostenträger zuständig sind** (z.B. Fahrten zu Ärzten, zur Schule bzw. zum Ausbildungs- und Arbeitsplatz, zu Rehabilitationsmaßnahmen)



§ 6 Umfang der Beförderung

- Fahrten innerhalb des Landkreises Germersheim.
- Fahrten in die angrenzenden Städte (z.B. Landau, Speyer, Karlsruhe) und Landkreise des Landkreises Germersheim (z.B. Rhein-Pfalz-Kreis; Landkreis Südliche Weinstraße, Landkreis Karlsruhe).
- Anspruchsberechtigte Personen können Beförderungsleistungen bis zu einer Gesamtfahrtstrecke von 150 km im Monat in Anspruch nehmen. Weitere Fahrten werden in dem Umfang bewilligt, wie Leistungen in den vorangegangenen 6 Monaten vor Fahrtantritt nicht in Anspruch genommen worden sind.

§ 7 Einkommensgrenze / Kostenbeteiligung

- Die Hilfe wird grundsätzlich als Beihilfe gewährt. Die Beihilfe richtet sich nach dem Einkommen des/r Antragstellers/In bzw. seines Ehegatten bzw. bei Minderjährigen nach dem Einkommen der Eltern (§ 19 Abs. 3 SGB XII). Es gilt die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII. Die Beihilfe ist abhängig vom einzusetzenden Vermögen gemäß § 90 SGB XII.
- Von einer Heranziehung unterhaltspflichtiger Personen wird abgesehen.
- Bei Überschreitung der Einkommensgrenze wird ein jährlicher Einkommenssatz erhoben (§ 87 SGB XII).

§ 8 Inanspruchnahme des Fahrdienstes

- Der Fahrdienst wird von freien Trägern oder privaten Anbietern zur Verfügung gestellt.
- Ein Anspruch auf Hilfe nach diesen Richtlinien besteht nur im Rahmen des vom Betreiber des Fahrdienstes bereitgestellten Angebotes.
- Die Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist mit dem Betreiber direkt zu vereinbaren.
- Der Betreiber des Fahrdienstes entscheidet über die Beförderung im Einzelfall.
- Bei Sammelfahrten erfolgt die Abrechnung anteilig.
- Die Beförderungsart (z.B. Nutzung eines rollstuhlgerechten Fahrzeuges) muss bei Antragstellung festgelegt werden.



§ 9 Begleitperson

Erforderliche Begleitpersonen werden im Rahmen des Platzangebotes kostenlos befördert.

§ 10 Nachweis der Berechtigung zur Beförderung

Als Nachweis gegenüber dem Fahrdienst und zur Abrechnung der Fahrten dient der Bewilligungsbescheid der Kreisverwaltung Germersheim.

§ 11 Antragstellung auf Fahrtkostenübernahme

Wann und was

- Vor Fahrtantritt: Antrag auf Fahrtkostenübernahme für einen förderungsfähigen Fahrdienst und positiver Bewilligungsbescheid der Kreisverwaltung Germersheim

Wer

- Anspruchsberechtigte Personen nach §§ 3 und 4 dieser Richtlinien oder bevollmächtigte Angehörige oder gesetzliche Betreuer

Wo

- Kreisverwaltung Germersheim: Fachbereich 23 Soziale Hilfen
- Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltungen

Nachweise

- Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfeantrag)
- Mindestens ein Nachweis gemäß § 4 dieser Richtlinien

Festlegung der Beförderungsart

- z.B. Nutzung eines rollstuhlgerechten Fahrzeuges usw.

Bewilligungsbescheid

- Kreisverwaltung Germersheim: Fachbereich 23 Soziale Hilfen



§ 12 Beförderungsentgelte und Abrechnung

- Der Fahrdienst erhält vom Landkreis Germersheim die erstattungsfähigen Kosten.
- Die Fahrten sind vom Fahrdienst spätestens bis zum Ende des Folgemonats des abgelaufenen Quartals der Kreisverwaltung Germersheim in Rechnung zu stellen.

§ 13 Haushaltsvorbehalt

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.

§ 14 Inkrafttreten

- Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 01.01.1998 außer Kraft.